

Anmeldung

nach § 9 ORF-Beitrags-Gesetz (OBG) i. d. g. F



Personen- und Hauptwohnsitz-Daten

Die Angaben müssen mit denen am Meldezettel ident sein.

Bitte in Großbuchstaben in den Farben Blau oder Schwarz ausfüllen.
Umlaute wie folgt schreiben: Ä, Ö, Ü, ß=ss. Markierfelder ankreuzen:

Familien-/Nachnamen		
Vornamen		
Geburtsdatum (z. B. 15 08 1965)	E-Mail-Adresse (Falls vorhanden, aber unbedingt angeben, wenn Sie eine elektronische Verschreibung wünschen.)	
T T M M Y Y Y Y		
PLZ	Ort/Ortsgemeinde/Stadt	
Straße/Gasse/Platz		
Hausnummer	Stiege	Tür
Hauptwohnsitz seit	Telefon (für Rückfragen)	
T T M M Y Y Y Y	/	
(Datum der Anmeldung im Melderegister/am Meldezettel)		

Zahlungsarten nach § 17 OBG: Die Beiträge und die damit verbundenen Abgaben sind **einmal jährlich** zu bezahlen.

Nur wenn die Bezahlung der Beiträge mittels SEPA-Lastschriftmandat (Einzugsermächtigung) erfolgt, ist auf Antrag die Entrichtung der Beiträge alle zwei oder sechs Monate möglich. (Die Summe der im Jahr zu entrichtenden Zahlung bleibt gleich.)

SEPA-Lastschrift-Mandat (Einzugsermächtigung) ORF-Beitrags Service GmbH, 1040 Wien, Operngasse 20B, AT66ZZZ00000002822

Ich stelle den Antrag auf Entrichtung des ORF-Beitrags mittels SEPA-Lastschrift und wähle die Verrechnung: 6 x jährlich 2 x jährlich 1 x jährlich

Namen des Kontoinhabers - **nur dann eintragen, wenn Kontoinhaber nicht die oben angegebene Person ist.**

IBAN

Ich ermächtige/ Wir ermächtigen die ORF-Beitrags Service GmbH, Zahlungen von meinem/ unserem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein/ weisen wir unser Kreditinstitut an, die von der ORF-Beitrags Service GmbH auf mein/ unser Konto gezogenen SEPA-Lastschriften einzulösen. Ich kann/ wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/ unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Ort, Datum und Unterschrift/kontomäßige Führung

Einmaljährliche Zahlungsmöglichkeiten:

- | | |
|--|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Elektronische Verschreibung (Verschreibung per E-Mail) | Ich wünsche die Zusendung der Jahresverschreibung auf elektronischem Weg an meine oben bekannt gegebene E-Mail-Adresse . Die Beitragsverschreibung wird in einem digitalen Format (PDF) erstellt und gesendet. Alle für die Überweisung wichtigen Daten finden Sie auf der digital übermittelten Verschreibung. (Zahlungsfrist, IBAN, Zahlungsreferenz) |
| <input checked="" type="checkbox"/> Zahlungsanweisung/Erlagschein (per Post zugestellt) | Die Zusendung des Zahl-/ Erlagscheins mit der Jahresverschreibung erfolgt an die oben angeführte Anschrift. |

Bestätigung:

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit meiner Angaben.
Die **Beitragspflicht** im privaten Bereich **beginnt am Ersten des Folgemonats, in dem der Hauptwohnsitz im Zentralen Melderegister angemeldet wurde.**
Frühestens mit 1. Jänner 2024

Ort, Datum und Unterschrift



Meldepflicht § 9

- (1) Der Beginn der Beitragspflicht (Anmeldung) und das Ende der Beitragspflicht (Abmeldung) sowie eine Änderung der persönlichen Daten nach Abs. 2 sind vom Beitragsschuldner dem mit der Einbringung der Beiträge betrauten Rechtsträger (§ 10 Abs. 1) in der von diesem festgelegten Form zu melden. Die Meldung durch einen Gesamtschuldner im Sinne des § 3 Abs. 2 befreit alle übrigen Beitragsschuldner von der Meldepflicht.
- (2) Die An- und Abmeldung nach Abs. 1 hat jedenfalls folgende Informationen zu umfassen:
 1. bei Beitragsschuldnern im privaten Bereich nach § 3:
 - a) Namen, Geburtsdatum sowie – falls vorhanden – E-Mail-Adresse; bei Gesamtschuldnern sind die Daten jenes Beitragsschuldners anzugeben, der die Meldung erstattet,
 - b) die Adresse des Hauptwohnsitzes sowie
 - c) das Datum der Anmeldung bzw. der Abmeldung des Hauptwohnsitzes im Zentralen Melderegister;
- (3) Ist zumindest eine volljährige Person mit Hauptwohnsitz im Zentralen Melderegister an einer Adresse erfasst, an der eine Betriebsstätte eingerichtet ist, für welche die Beiträge im betrieblichen Bereich zu entrichten sind oder für welche eine Befreiung im betrieblichen Bereich besteht, so hat der Unternehmer ergänzend zu den Daten nach Abs. 2 Z 2 die Adresse dieser Betriebsstätte bzw. dieser Betriebsstätten der Gesellschaft zu melden.
- (4) Jene Adresse bzw. jene Adressen, an der bzw. an denen eine Körperschaft öffentlichen Rechts eine Einrichtung, die kein Betrieb gewerblicher Art gemäß § 3 Abs. 3 KommStG 1993 ist, betreibt, sind von der Körperschaft öffentlichen Rechts der Gesellschaft zu melden, sofern an dieser Adresse bzw. an diesen Adressen zumindest eine volljährige Person mit Hauptwohnsitz im Zentralen Melderegister erfasst ist.
- (5) Die An- und Abmeldung bzw. eine Änderung der persönlichen Daten nach Abs. 2 hat im privaten Bereich unverzüglich zu erfolgen. Im betrieblichen Bereich hat die An- und Abmeldung bzw. eine Änderung der Daten bis spätestens 15. April des jeweils darauffolgenden Kalenderjahres, in dem erstmals Kommunalsteuer zu entrichten war bzw. in dem die letzte Betriebsstätte in einer Gemeinde aufgegeben wurde, zu erfolgen. Meldungen nach Abs. 3 und 4 haben unverzüglich zu erfolgen.
- (6) Die An- und Abmeldung nach Abs. 1 ist von dem mit der Einbringung betrauten Rechtsträger zu registrieren.

Einbringung von Beiträgen § 17

- (1) Rückständige Beiträge und sonstige damit verbundene Abgaben sind im Verwaltungsweg hereinzubringen. Zur Deckung des dadurch entstehenden Aufwandes kann die Gesellschaft einen Säumniszuschlag von 10% des rückständigen Betrages sowie allfällige tatsächlich entstandene Kosten der Betreibung vorschreiben. Die Gesellschaft ist zur Ausstellung von Rückstandsausweisen berechtigt.
- (2) Ist die Einbringung der rückständigen Beiträge auf Grund der wirtschaftlichen Verhältnisse des Beitragsschuldners oder nach der Lage des Falles nicht möglich oder unbillig, ist die Abstattung in Raten zu bewilligen oder kann die Forderung von der Gesellschaft gestundet werden. Wenn die Einbringung eine besondere Härte bedeuten würde oder wenn das Verfahren mit Kosten oder Weiterungen verbunden wäre, die in keinem Verhältnis zur Höhe der rückständigen Beiträge stehen würden, kann die Gesellschaft von der Hereinbringung absehen.
- (3) Auf Grund eines mit der Bestätigung der Gesellschaft, dass ein die Vollstreckbarkeit hemmender Rechtszug nicht vorliegt, versehenen Rückstandsausweises oder Beitragsbescheides kann die Gesellschaft die Eintreibung einer Geldleistung unmittelbar beim zuständigen Gericht beantragen.
- (4) Die Beiträge sind innerhalb von 14 Tagen ab Zustellung der Zahlungsaufforderung durch die Gesellschaft für das laufende Kalenderjahr einmal jährlich zu entrichten.
- (5) Die Entrichtung der Beiträge mittels SEPA-Lastschriftmandat ist zulässig. Erfolgt die Entrichtung der Beiträge mittels SEPA-Lastschriftmandat hat die Gesellschaft im privaten Bereich auf Antrag die Entrichtung der Beiträge abweichend von Abs. 4 alle zwei oder sechs Monate zu gewähren.
- (6) Forderungen und Verbindlichkeiten für den ORF-Beitrag sowie sonstiger damit verbundener Abgaben verjähren gegenüber den Beitragsschuldnern nach drei Jahren.
- (7) Die Gesellschaft kann sich zur Durchführung des Inkassos der Leistungen Dritter bedienen. Zum Zweck der Durchführung des Inkassos durch einen Dritten ist die Gesellschaft berechtigt, folgende für die Betreibung des Inkassos erforderlichen personenbezogenen Daten des Beitragsschuldners an den mit dem Inkasso beauftragten Dritten zu übermitteln:
 1. die in § 9 Abs. 2 aufgezählten Daten,
 2. die Höhe des beim Beitragsschuldner einzutreibenden Betrages sowie
 3. den Zeitraum, auf der sich der einzutreibende Betrag bezieht.Der beauftragte Dritte darf die übermittelten Daten ausschließlich zum Zweck der Eintreibung des offenen Betrages verwenden und muss die übermittelten Daten nach Einstellung der Eintreibung und nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten unverzüglich löschen.
- (8) Der mit dem Inkasso beauftragte Dritte im Sinne des Abs. 7 ist als Auftragsverarbeiter (Art. 4 Z 8 DSGVO) durch die Gesellschaft als Verantwortlicher (Art. 4 Z 7 DSGVO) damit zu beauftragen, dem beim Beitragsschuldner einzutreibenden Betrag im Wege des Inkassos einzubringen. Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, die Datenschutzpflichten gemäß Art. 28 Abs. 3 lit. a bis h DSGVO wahrzunehmen.
- (9) Die Gesellschaft hat den Beitragsschuldner auf Antrag binnen 14 Tagen ab Einlangen des Antrags über den von ihm im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr entrichteten ORF-Beitrag und damit verbundene weitere Abgaben mittels E-Mail bzw. wenn eine E-Mail-Adresse nicht vorliegt, mittels postalischem Schreiben, in aufgeschlüsselter Form zu informieren.